

98. Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt Beamte, Lehrer oder Schüler in Nationalpolitischen Erziehungsanstalten — NAPOLAS oder NPEA, Adolf-Hitler-Schulen oder Ordensburgen — gewesen sind.
99. Alle Personen, die bereits früher von einem Zonenbefehlshaber aus einem Amt oder einer Anstellung entfernt oder davon ausgeschlossen wurden.

11. Richtlinien für Entfernung und Ausschluß nach Ermessen

Die Ausmerzung des Nationalsozialismus und Militarismus macht es erforderlich, Personen, die voraussichtlich undemokratische Traditionen verewigen würden, von allen ausschlaggebenden oder einflußreichen Stellungen zu entfernen und auszuschließen. Außer den Personen, die unter die in Artikel 10 aufgezählten Kategorien fallen und daher zwangsläufig zu entfernen sind, sind die folgenden Gruppen sorgfältig zu überprüfen:

- a) Berufsoffiziere der deutschen Wehrmacht, einschließlich der früheren Reichswehr.
- b) Personen, die die preußische Junkertradition verkörpern. Es ist schwer, solche Personen genau zu kennzeichnen. Sorgfältig geprüft werden müssen jedoch solche Personen, welche Mitglieder einer preußischen oder ostpreußischen, pommerschen, schlesischen oder mecklenburgischen Adelsfamilie sind oder die einer Familie mit ausgedehntem Besitztum in Preußen angehören oder die Mitglieder eines Elitekorps deutscher Studenten (wie die Bonner Borussen oder alle zum Kösemer S. C. gehörenden Studenten) waren oder die den ostpreußischen oder schlesischen Landsmannschaften angehörten; die Entfernung oder der Ausschluß solcher Personen ist wahrscheinlich angemessen, da sie voraussichtlich die deutsche militaristische Tradition fortsetzen werden.

12. Unter Entlassung oder Ausschluß nach Ermessen fallende Kategorien

Für die Feststellung, ob Personen, die sich weder in vorstehenden Artikel 10 noch in sonstige Vorschriften einreihen lassen, zu den überzeugten Anhängern des Nationalsozialismus oder zu den den alliierten Bestrebungen feindlich gegenüberstehenden zählen, ist nachstehende Liste heranzuziehen:

- a) Mitglieder der Waffen-SS (mit Ausnahme der Eingezogenen).
- b) Anwärter auf Mitgliedschaft irgendeiner Gliederung der SS.
- c) Die Unteroffiziere des RAD, die nach dem 1. April 1933 der SA beitraten.
- d) Mitglieder der Hitler-Jugend und des Bundes Deutscher Mädel, die diesen Organisationen vor dem 25. März 1939 beitraten.
- e) Unteroffiziere des RAD unter dem Range eines Feldmeisters und Maidenführerin.
- f) Nominelle Mitglieder der NSDAP, die dieser Partei nach dem 1. Mai 1937 beitraten, sowie Anwärter auf Mitgliedschaft der NSDAP.